

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 29.11.2013

Nr. 19

Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. <i>Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Christinendorf</i>	2 – 6
2. <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.03.2013</i>	7 – 9
3. <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.09.2013</i>	9 – 11
4. <i>Beschlüsse des Hauptausschusses vom 27.10.2013</i>	12
5. <i>1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2013</i>	13 – 14
6. <i>Informationen des KMS</i>	15
7. <i>Stellenausschreibungen</i>	16
8. <i>Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung</i>	17 – 18

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum  
1. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012 festgestellte Verfahrensgebiet des

**Bodenordnungsverfahrens „Christinendorf“  
Verfahrens-Nr. 3002 V**

wird gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz<sup>2</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Teltow-Fläming**

**Gemeinde Trebbin  
Gemarkung Märkisch Wilmersdorf**

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
3	100, 101, 102, 103

**Gemeinde Zossen  
Gemarkung Nunsdorf**

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
2	4, 15, 19, 25/1, 26/3, 27/2, 27/3, 28/2

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 20,3195 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe laut Liegenschaftskataster von ca. 1.101 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 18.000 farbig dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28)

## **2. Bekanntmachung und Auslage**

Der 1. Änderungsbeschluss wird in der Stadt Trebbin sowie in den an diese grenzenden Gemeinden und Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Trebbin, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin**  
**Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen**

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf**  
**Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**  
**Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal**  
**Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz**  
**Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf**  
**Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf**  
**Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde**  
**Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz**  
**Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

aus.

## **3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### **- als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

### **- als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur

Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### **4. Teilnehmergeinschaft**

Mit dem 1. Änderungsbeschluss werden die Eigentümer der unter Punkt 1 aufgeführten Grundstücke, die diesen gleichstehenden Erbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum zur bestehenden Teilnehmergeinschaft „Christinendorf“, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

#### **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## **7. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

## **8. Gründe**

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

## **9. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

---

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I, S. 1577)

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 10. Oktober 2013

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



### **Anlage**

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf über die Berufung einer Ersatzperson nach  
§ 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

**vom 28. November 2013**

Gemäß § 81 BbgKWahlV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Thomas Lastander mit Wirkung zum 26. November 2013 seinen Sitz als Gemeindevertreter der Gemeinde Rangsdorf verloren hat (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Der Sitz wäre gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) auf Herrn Jörn Vogler übergegangen. Herr Vogler erklärte mit Schreiben vom 26. November 2013, dass er die Annahme des Mandates ablehnt.

Herr Jörn Vogler hat somit ebenfalls seinen Sitz als Gemeindevertreter der Gemeinde Rangsdorf verloren (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) ist der Sitz nun auf Herrn Mattes Woeller übergegangen.

Herr Woeller hat mit Schreiben vom 27. November 2013 die Mandatsannahme erklärt.

gez.  
Lamprecht  
Der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 07.03.2013

---

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben**

Beschlussvorschlag: 2013/145-1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

---

**Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen**

Beschlussvorschlag: BV/2012/100

Die Gemeinde Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz vor Bäumen nach beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
14	0	3

---

**Erweiterung Hort "Räuberhöhle"; Rangsdorf, Clara-Zetkin-Str. 5c hier: Variantenfindung**

Beschlussvorschlag: BV/2013/133

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt für die Erweiterung des Hortkomplexes „Räuberhöhle“ in Rangsdorf die Variantenfindung vom 10.01.2013, erarbeitet durch das Architekturbüro SOLTKAHN AG aus Rangsdorf, in der Variante D – Anbau Gebäude Grundschule „Rotes Haus“. Der Vorentwurf in der Variante D ist Grundlage für die Erarbeitung der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI § 33).

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

**Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf RA 22-1 "Rangsdorf-Center Seebadallee II"**

Beschlussvorschlag: BV/2013/135

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf RA 22-1 „Rangsdorf-Center Seebadallee II“ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

---

**Öffentliche Auslegung des B-Planes RA 22-1 "Rangsdorf-Center Seebadallee II"**

Beschlussvorschlag: BV/2013/136

Die Gemeindevertretung Rangsdorf billigt den Bebauungsplanentwurf RA 22-1 „Rangsdorf-Center Seebadallee II“ einschließlich Begründung mit Stand vom Dezember 2012 und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

---

**Ankauf von Waldflächen zur Erweiterung des Erich-Dückert-Sportforums in der Lindenallee**

Beschlussvorschlag: BV/2013/140

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf der Waldflächen Flur 1, Flurstücke 22-27 und 88 in Rangsdorf mit insgesamt 62.726 m<sup>2</sup> von der SWFG zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis von 0,32 €/m<sup>2</sup>, somit insgesamt 20.072,32 €
- Mehrerlösabführungsklausel für 20 Jahre
- Die Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung trägt die Gemeinde.

Ein Teil der Flächen soll zur Erweiterung des Erich-Dückert-Sportforums in der Lindenallee genutzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0



### Abberufung sachkundiger Einwohner

Beschlussvorschlag: BV/2013/149

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Abberufung von Herrn Eckhard Kamradt aus dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

---

### Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 26.09.2013

#### Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2013/195

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die beiliegende Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

---

#### Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2013/196

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die beigefügte Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

---

#### Kündigung des Mietvertrages mit dem Landkreis Teltow-Fläming über die Nutzung des Sportforums in der Lindenallee durch das Fontane-Gymnasium zum 01.03.2014 und Vorbereitung eines Neuabschlusses

Beschlussvorschlag: BV/2013/197

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den Mietvertrag mit dem Landkreis Teltow-Fläming über die Nutzung des Sportforums durch das Fontane-Gymnasium fristgemäß zum 01.03.2015 zu kündigen und die Verhandlungen zum Neuabschluss eines Vertrages mit geänderten Konditionen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

**Antrag auf Zuordnung des Kirchhof-Flurstückes an die Gemeinde**

Beschlussvorschlag: BV/2013/198

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beantragung der Zuordnung des Kirchhofgrundstückes Flur 5 Flurstück 77 in das Eigentum der Gemeinde

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
14	0	1

---

**Antrag auf Zuordnung von volkseigenen Grundstücken in Rangsdorf an die Gemeinde**

Beschlussvorschlag: BV/2013/199

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beantragung der Zuordnung der volkseigenen Flurstücke in das Eigentum der Gemeinde Rangsdorf:

- in Groß Machnow: Flur 3 Flurstück 113 (nur wenn sich Flurstück 114 im Gemeindeeigentum befindet)
- in Rangsdorf: Flurstücke 226-237 der Flur 21
- in Klein Kienitz: Flur 1 Flurstück 165 und Flur 2 Flurstücke 15 und 85

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
14	0	1

---

**Verkauf einer Grundstücksfläche**

Beschlussvorschlag: BV/2013/193

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 275 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 141 der Flur 7 der Gemarkung Rangsdorf (Verlängerung der Friedensallee an der Bahn) zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß Bodenrichtwert oder noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und
- durchführung einschl. Wertgutachten sind vom Käufer zu übernehmen

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
1	13	1

**Beschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des FNP sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.**

Beschlussvorschlag: BV/2013/200

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf mit den Ortsteilen Klein Kienitz und Groß Machnow gemäß dem vorliegenden Vorentwurf sowie die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Der Änderungsbeschluss zum FNP ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	0	3

---

**Widmung von öffentlichen Straßen, hier der Selliner und Sassnitzer Straße in Rangsdorf**

Beschlussvorschlag: BV/2013/209

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmung der Verkehrsflächen der Selliner und Sassnitzer Straße in Rangsdorf. Die zukünftig nicht eingeschränkten, öffentlichen Verkehrsflächen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden sollen, befinden sich in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3.

Sie bestehen aus folgenden Flurstücken (siehe Lageplan): Sassnitzer Straße: Flurstück 169 und Teile der Flurstücke 219, und 221. Selliner Straße: Flurstücke 216, 168 und Teile des Flurstückes 219. Mit gewidmet wird ein 2m breiter Streifen beidseits der Fahrbahnen auf den Anliegergrundstücken, auf dem sich Straßennebenanlagen (Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung) befinden. Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
14	0	1

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Verkauf von Grundstücken**

Beschlussvorschlag: BV/2013/208

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung der Flurstück 241, 242 und 1183 der Flur 11 in einer Größe von 99 m<sup>2</sup>, 155 m<sup>2</sup> und 70 m<sup>2</sup> ....

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

**Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf am 17.10.2013**

---

**Aufstellerlaubnis für ein "Gipfelkreuz" am Langen Berg in Rangsdorf**

Beschlussvorschlag: BV/2013/194

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zu Errichtung und Pflege eines „Gipfelkreuzes“ am Langen Berg in Rangsdorf auf dem Flurstück 130 der Flur 17 in Rangsdorf. Kosten werden durch die Gemeinde nicht übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
2	3	2

---

**Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde**

Es folgt die Abstimmung über die Variante b.

Beschlussvorschlag: BV/2013/204

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde vorbehaltlich der Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan 2014 in Höhe von 1.700 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

---

**Antrag der FDP-Fraktion - WLAN-Hotspot im Rathaus**

Beschlussvorschlag: BV/2013/213

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beauftragung des Bürgermeisters, Angebote für die Bereitstellung eines kostenlosen WLAN-Hotspots im Rathaus einzuholen und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf  
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 07.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.279.700,00 €	543.300,00 €	0,00 €	16.823.000,00 €
ordentliche Aufwendungen	16.179.200,00 €	412.750,00 €	0,00 €	16.591.950,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	16.633.550,00 €	277.600,00 €	0,00 €	16.911.150,00 €
die Auszahlungen	17.904.900,00 €	0,00 €	387.350,00 €	17.517.550,00 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.570.850,00 €	659.500,00 €	0,00 €	16.230.350,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.785.900,00 €	312.900,00 €	0,00 €	15.098.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.062.700,00 €	0,00 €	381.900,00 €	680.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.007.000,00 €	0,00 €	697.250,00 €	2.309.750,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	112.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €	109.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 6.160.000,00 € um 1.630.000,00 € erhöht und damit auf 7.790.000,00 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

Die Festsetzungen zu den Wertgrenzen werden nicht geändert.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 08.11.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Nachtraghaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 08.11.2013 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 und § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl I/13, Nr. 18) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf vom 02.12.2013 bis 13.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 08.11.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Der Zweckverband KMS Zossen informiert:**

Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ab 01.01.2014

Wie bereits berichtet, hat der Zweckverband KMS zum 01.01.2014 die dezentrale Entsorgung von Fäkalien neu geordnet. Für fast alle Grundstückeigentümer und Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet des KMS Zossen wird es ein neues Abfuhrunternehmen geben. Somit muss ein bisher bestehender Abfuhrturnus mit dem ab Januar zuständigen Unternehmen neu vereinbart werden. Auch eventuelle Besonderheiten auf dem Grundstück oder bezüglich der Erreichbarkeit müssen im Vorfeld besprochen werden.

Wenn ein Abfuhrturnus nicht vereinbart werden kann, so ist die gewünschte Entsorgung laut Satzung 5 Werktage vorher telefonisch beim Entsorgungsunternehmen anzumelden.

Folgende Entsorgungsunternehmen sind in den einzelnen Orten bzw. Ortsteilen ab 01.01.2014 zuständig:

Los 1: Blankensee, Glau, Kliestow, Klein Schulzendorf, Lüdersdorf (inkl. Eichenhof), Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen  
Fa. Schuster → Telefon 03371 619990

Los 2: Gadsdorf, Kallinchen, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Lindenbrück (inkl. Funkenmühle), Mellensee, Motzen, Neuhof, Rehagen, Saalow, Sperenberg (inkl. Fernneuendorf), Töpchin (inkl. Waldeck), Wünsdorf (inkl. Waldstadt) und Zesch am See  
Fa. Kühnicke → Telefon 033205 24461

Los 3: Dabendorf, Dahlewitz, Glienick (inkl. Werben), Groß Machnow, Horstfelde, Klein Kienitz, Nächst Neuendorf, Rangsdorf, Schünow und Zossen  
Fa. Thomas → Telefon 033703 71409

Folgendes wird sich für die Grundstückseigentümer noch ändern:

Der Zweckverband KMS führt eine Stutzenpflicht ein, d. h. bis zum 31.12.2016 muss jeder Grundstückseigentümer, der über eine abflusslose Sammelgrube verfügt und mittels Fäkalienfahrzeug entsorgt wird, von der Grube eine Entsorgungsleitung mit Anschlussstutzen bis zur Grundstücksgrenze verlegen. Damit entfallen dann die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen über 15 m. Die technischen Anforderungen an diese Saugleitung sind in der Technischen Satzung, welche ab dem 01.01.2014 in Kraft tritt, enthalten. Ein zusätzliches Merkblatt mit praktischen Hinweisen wird noch erstellt und veröffentlicht.

Die entsorgten Mengen werden digital erfasst, d. h. es gibt keine handgeschriebenen Entsorgungsbelege mehr. Die Abrechnung gegenüber dem Grundstückseigentümer erfolgt ab 01.01.2014 nicht mehr auf den ganzen Kubikmeter, sondern auf einen halben Kubikmeter.

Die Gebühren für das Jahr 2014 werden auf der Verbandsversammlung am 04.12.2013 beschlossen.

gez. H. Nicolaus  
stellv. Vorstandsvorsteherin

## **Bundesfreiwilligendienst**

In der Gemeinde Rangsdorf werden für den Bundesfreiwilligendienst Interessenten für die folgenden Einrichtungen gesucht:

- **Bau- und Betriebshof**
- **Kita „Gartenhäuschen“**
- **Kita „Spatzennest“.**

Informationen sind unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhältlich. Für Rücksprachen steht Frau Jäger, Personalabteilung, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

### **Stellenausschreibung**

In der Gemeinde Rangsdorf wird für das Sachgebiet Kindertagesbetreuung ab dem 01.03.2014 eine/en Verwaltungsmitarbeiter/in gesucht.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren. Mit Ablauf der Befristung ist über eine weiterführende Beschäftigung - in Abhängigkeit von der Leistung der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers - zu entscheiden. Die Stelle selbst unterliegt keiner Befristung.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden, ab 01.05.2013 voraussichtlich 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

### **Arbeitsaufgaben:**

- Bearbeitung des Sachgebietes Kindertagesbetreuung und -tagespflege
- Rechnungsbearbeitung, Mitwirkung bei Kostenabrechnungen, Sicherung der Betriebsfähigkeit und des geordneten Betriebes des Hortes „Räuberhöhle“
- Bearbeitung des Sachgebietes Sportstätten/-förderung
- Bearbeitung des Sachgebietes Jugend/-förderung
- Erledigung von Aufgaben nach Weisung

### **Anforderungen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung
- einschlägige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Kenntnisse der MS-Office-Anwendungen
- sicheres Auftreten
- Kommunikationsfähigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen; Zeugnisse, welche die Ausbildung und bestandene Prüfungen dokumentieren) richten Sie bitte bis zum 18.12.2013 an:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. Teil I, Nr. 15, Seite 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. Teil I, Nr. 03), erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, gelegenen Teilflurstücke 33/2 sowie 565 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße ohne Beschränkung und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die neuen Flächen werden der Dorfstraße B 96 in Groß Machnow als bereits gewidmete öffentliche Straße zugeordnet.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der öffentlichen Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf eingetragen. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Rangsdorf, den 07.11.2013

gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

Siegel

